

Fälschung von Impfausweisen etc. - Kurzüberblick über die Rechtslage

Ärzte oder andere approbierte Medizinalpersonen, z.B. Apotheker, müssen mit Geldstrafe oder bis zu zwei Jahren Haft rechnen, wenn sie ein gefälschtes Gesundheitszeugnis ausstellen, **§ 278 StGB** (da es sich insoweit im Rahmen des § 267 StGB nur um eine schriftliche Lüge, keine falsche Urkunde handeln würde, gibt es hier eine gesonderte Norm).

Geldstrafe oder bis zu 1 Jahr Haft droht gem. **§ 277 StGB** all jenen, die sich etwa als Arzt ausgeben, um einen Impfnachweis auszustellen.

Das Vorzeigen eines gefälschten Impfausweises gem. §§ 277, 278 StGB gegenüber einer Behörde, einer Versicherung, aber auch im Restaurant oder bei einem Konzert ist nach **§ 279 StGB** strafbar. Das kann dann eine Geldstrafe oder bis zu ein Jahr Gefängnis nach sich ziehen.

Daneben kann je nach Einzelfallkonstellation regelmäßig aber auch eine Urkundenfälschung nach **§ 267 StGB** vorliegen. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass Gesundheitszeugnisse regelmäßig Urkunden im Sinne der §§ 267 und 269 StGB sind; die §§ 277 bis 279 StGB entfalten keine Sperrwirkung für die §§ 267 ff. StGB, sondern enthalten lediglich darüber hinausgehende Strafbarkeiten für spezielle Konstellationen.

Mit **§ 275 Abs.1a StGB** steht auch der Eintrag einer Impfung in einen Blanko-Ausweis sowie die Beschaffung eines entsprechenden Dokuments unter Strafe. Mit dem Herstellen eines Blanko-Impfausweises ohne Namen läge noch keine Urkunde vor. Die Vorschrift erfasst u.a. Verkäufer von gefälschten Impfpässen.